Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 4 (1926)

Heft: 3

Artikel: Pilzmarkt und -Kontrolle in der Schweiz

Autor: Zaugg, H.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-935204

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nügend berechnet und zu billig abgegeben, musste es, trotz allem Optimismus die finanzielle Lage des Verbandes zerrütten. Ohne eine Erhöhung des Beitrages kamen einzig in Betracht: «eine wesentliche Erhöhung der Mitgliederzahl und eine viel intensivere Benützung des Inseratenteiles.» Der Bestand der Sektionen ist aber wie im Vorjahr 14, die Mitgliederzahl nicht stark angewachsen. Trotz wiederholtem Aufruf um Gewinnung von Inserenten sind nicht nur keine eingegangen, wohl aber frühere Aufträge zurückgezogen worden. Nur wenige Sektionen haben den Inseratenteil zum Sprachrohr ihrer Vereinstätigkeit benützt. Unsere Bestrebungen auf diesem Wege die Finanzlage zu verbessern hatten keinen Erfolg. Wir liessen dennoch nicht nach. Als dann noch viele Sektionen mit ihren Beiträgen im Rückstand waren und trotz höfl. Ersuchen um Einzahlung nicht reagierten, blieb uns nicht anderes übrig, als zum letzen Mittel zu greifen und das Erscheinen der Zeitschrift zu sistieren, denn zu einer Defizitwirtschaft wollten wir unter keinen Umständen Hand bieten. Diese Massnahme hat uns von verschiedenen Seiten Vorwürfe eingebracht. Unsere Gründe haben wir in der Zeitschrift dargelegt, der heutige Kassenbericht wird noch genauer Aufschluss geben. Dankbar sind wir denjenigen Sektionen, die uns mit freiwilligen Beiträgen beigesprungen sind, sowie auch für alle wohlgemeinten Ratschläge. Für 1925 ist die Sache in Ordnung, aber für die Zukunft stehen wir genau wieder auf unsicherem Boden und nur eingreifende Massnahmen können Abhilfe schaffen. Entweder müssen wir den jährlichen Beitrag erhöhen oder starke Einschränkungen an der Zeitschrift vornehmen. Es wird uns empfohlen weitere Einsparungen in der Reduktion der Mitgliederzahl des Zentralvorstandes, Ausfall einer Delegiertenversammlung, Zuweisung des Zentralvorstandes an einen Vorort u.s. w. zu suchen. Die Delegiertenversammlung als souveräne Instanz hat die Befugnis hierüber zu entscheiden.

Die Geschäftsleitung mit dem Zentralvorstand hat sich redlich bemüht den verfahrenen Vereinskarren auf ebenen Weg zu bringen. Sie haben von dem ihnen eingeräumten Ausgabenkredite keinen Gebrauch gemacht. Sekretariat wie das Kassieramt hatten grosse Arbeit zu bewältigen und verdanke ich meinen Mitarbeitern in der Geschäftsleitung ihre unermüdliche Tätigkeit, wie das stets gute Einvernehmen; ich danke auch der Redaktion und Administration sowie der wissenschaftlichen Kommission für ihre wertvollen Dienste, den Mitgliedern des Zentralvorstandes für ihr stets einsichtsvolles Verständnis und Unterstützung, sowie allen Korrespondenten und Inserenten unserer Zeitschrift. Unsere Situation hat sich insofern gebessert, dass sie sich überblicken lässt und uns mit aller Deutlichkeit zeigt welchen Weg wir zu beschreiten haben. Die heutige Delegiertenversammlung muss den ausführenden Organen die Mittel geben, wenn ihre Aufträge und Beschlüsse verwirklicht werden sollen; ohne diese müssen wir deren Erfüllung ablehnen. Es bedingt dies ein kleines Opfer fürwahr, jedoch sollte dies der guten Sache der wir dienen, wert sein.

Ich schliesse den Jahresbericht dem Wunsche ausdruckgebend, es möge die heutige Delegiertenversammlung mit Ruhe und Sachlichkeit beraten, wie wir unsere Vereinigung festigen und lebenskräftig erhalten können zur Förderung unseres gemeinsamen Zieles.

H.D.

Bericht über die Delegiertenversammlung folgt in nächster Nummer.

Pilzmarkt und -Kontrolle in der Schweiz.

Von H. W. Zaugg.

Wohl in den meisten Städten Europas wird man zur Sommers- und Herbstzeit auf den Viktualienmärkten neben Gemüsen auch Pilze zum Verkauf angeboten finden. Anfänglich wird kaum die *Nachfrage* nach Pilzen den Grund gebildet haben, solche zum Verkauf auf den Markt zu bringen, als vielmehr das Bestreben ärmerer Volkskreise, sich dadurch einigen *Verdienst* zu sichern. Der Zeitpunkt, wann Pilze erst-

mals als Marktware aufgeführt wurden, lässt sich nicht bestimmen, muss jedoch nach verschiedenen Aufzeichnungen um Jahrhunderte zurückliegen. Bis in die neuere Zeit war der Verkauf frei, das heisst der Käufer musste selbst sorgen, dass er nicht mit Giftpilzen bedacht wurde. Der stetig zunehmende Pilzkonsum und die automatisch steigenden Vergiftungsfälle mahnten schliesslich zum Aufsehen und veranlassten endlich die Behörden verschiedener Orte, den Verkauf zu organisieren und unter amtliche Kontrolle zu stellen. Damit war ein grosser Fortschritt erreicht, obwohl die Aufgabe keineswegs restlos erfüllt war. Ein wunder Punkt bildete immer und bildet auch heute noch der Hausierhandel. Mit Umgehung der amtlichen Kontrollstellen werden Pilze von Haus zu Haus zum Verkauf angeboten und zwar sehr oft von Personen, die absolut keine Pilzkenner sind und die nicht im Stande sind, den zu verkaufenden Pilzen den richtigen Namen zu geben. Dadurch kann es vorkommen, dass Gallenröhrlinge (Boletus felleus) als Steinpilz (Boletus edulis), Stinktäublinge (Russula foetens) als Runzelschüpplinge (Rozites caperata), Sparriger Schüppling (Pholiota squarrosa) als Hallimasch (Clitocybe (Armillaria) mellea) u.s. w. verkauft werden, und dass mitunter auch Verwechslungen mit Giftpilzen vorkommen. Es ist nicht genug, wenn die Pilzkontrolle auf dem Viktualienmarkt ihre Pflicht gewissenhaft erfüllt, sie bedarf durchaus der energischen Unterstützung seitens der Polizeiorgane um den Hausierhandel mit unkontrollierten Pilzen gänzlich zu unterdrücken. In gleicher Weise sollte aber auch das kaufende Publikum mitwirken, indem alle Käufer mit unkontrollierter Ware abgewiesen werden. Nötigenfalls sollte die Polizei von dem unerlaubten Handel in Kenntnis gesetzt werden.

Die Organisation und Kontrolle bei den bereits bestehenden Pilzmärkten ist sehr verschieden. Sie richtet sich meist auch in Beziehung auf die als marktfähig erklärten Pilze nach den örtlichen Verhältnissen. Manchenorts wäre eine Umgestaltung und der Ausbau dieser Institution wünschenswert. Von verschiedenen Seiten, wovon nicht zuletzt von unserem

Zentralvorstandsmitglied Herr Wyss, Lebensmittelinspektor und Pilzmarktkontrolleur in Bern, wird eine Vereinheitlichung der Vorschriften in der ganzen Schweiz angestrebt, welche sicher beachtenswerte Vorteile mit sich bringen würde. Um dieses Projekt seiner Verwirklichung entgegen zu führen, berief Herr Prof. Dr. Hans Schinz, Direktor des botanischen Gartens und Museums in Zürich im Auftrage verschiedener Initianten auf den 22. November letzten Jahres nach Olten eine Konferenz ein, zu welcher laut vorliegendem Protokoll die Vertreter der amtlichen Pilzkontroll-Organe der Schweiz eingeladen wurden. Von den eingeladenen kantonalen Sanitätsdirektionen und städtischen Gesundheitskommissionen wurden 26 Vertreter abgeordnet. Ausserdem wohnte den Verhandlungen unser Zentralpräsident Herr Duthaler von Amtes wegen bei, um den Kontakt zwischen den Pilzkontrollorganen und dem schweizerischen Verein für Pilzkunde herzustellen. Als Gäste waren anwesend vom Zentralvorstand die Herren Dr. F. Thellung und J. Weidmann von Winterthur, sowie der Verfasser dieses Berichtes. Insgesammt wurde die Anwesenheit von 30 Personen registriert. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass sich unter unsern Mitgliedern ebensowohl Käufer als auch Verkäufer von Pilzen befinden und in der Annahme, die Verhandlungen dieser Konferenz finde unter allen Lesern unserer Zeitschrift Interesse, folgt hier anschliessend ein Auszug aus dem Protokoll, welchem ich eieinige persönliche Bemerkungen beigefügt habe.

In seiner Begrüssungsansprache erwähnt der Präsident der Tagung Herr Prof. Dr. Schinz den Zweck der Zusammenkunft und die Wege zur Erreichung bestimmter Ziele. Er führte unter anderem folgendes aus:

«Die Wünschbarkeit einer Zusammenkunft der schweizerischen Pilzexperten erhellt sofort aus dem recht abweichenden Text der verschiedenen Verordnungen (soweit solche existieren) und aus der grossen Verschiedenheit der geübten Praxis. Unverständlich bleibt es für den Konsumenten, wenn der gleiche Pilz hier als beanstandet vom Markte verwiesen, anderswo als unbeanstandet zum Verkaufe zugelassen wird. Zu erinnern ist ferner an die Verschiedenheit in den Benennungen der Pilzarten, an die Ungleichheit in der statistischen Erfassung, endlich an das nicht unbedenkliche Anwachsen der Zahl der auf die Märkte gebrachten Pilzarten, wodurch eine wirksame Kontrolle erschwert, ja für ein nicht wissenschaftlich geschultes Personal mit der Zeit verunmöglicht wird. Was ist gegen dieses unerwünschte Anschwellen zu tun?

Die Vereinigung der Pilzkontrollorgane bezweckt nicht, sich in einen Gegensatz zu den bestehenden Vereinen für Pilzkunde zu setzen. Sie will nicht etwa da, wo die amtliche Kontrolle durch Angehörige solcher ausgeführt wird, diese durch von dem Verein unabhängige Organe ausgeübt wissen, sondern die Vereinigung strebt einzig und allein den Zusammenschluss aller dieser Organe an, um in die Kontrolle allmählich eine gewisse Einheitlichkeit zu bringen, unter Wahrung besonderer örtlicher Eigenarten.»

An die definitive Lösung irgend einer schwebenden Frage kann bei der ersten Tagung nicht gedacht werden und wird man sich darauf beschränken müssen, weitere Oertlichkeiten mit Pilzmärkten festzustellen und deren Kontrollorgane für die neue Vereinigung zu gewinnen.

Für die einzelnen Fragen ist je ein besonderer Referent zu ernennen, dessen Aufgabe es sein wird, über das betreffende Thema eine Umfrage zu veranstalten. Die einlaufenden Materialien sollen gesammelt und, da die Vereinigung amtlicher Pilzkontrollorgane zu einer bleibenden Korporation ausgestaltet werden soll, für die nächste Versammlung zu Berichten und Anträgen verarbeitet werden. Es ist anzunehmen, dass aus diesem Vorgehen auch für die Mitglieder des schweiz. Vereins für Pilzkunde ein direkter Nutzen erwachsen wird und möchte ich deshalb empfehlen, den nachgenannten Referenten event. auch unaufgefordert zweckdienliche Mitteilungen zukommen zu lassen.

Die zur Diskussion stehenden Themata sind bereits von Herrn Wyss-Bern in seinem Bericht über den Pilzmarkt in Bern in Heft 2, seite 22 vom Jahr 1926 aufgeführt worden, und figurieren im Abschnitt a behandelt die Art und Weise der bestehenden Pilzkontrollen und erzeigt, dass solche in folgenden Städten und Ortschaften ausgeführt werden: Aarau, Baden, Basel, Bern, Burgdorf, Chur, Frauenfeld Freiburg Genf Grenchen Lausanne.

Protokoll unter Traktandum 3 a bis k.

Baden, Basel, Bern, Burgdorf, Chur, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Grenchen, Lausanne, Luzern, Murten, Olten, Schaffhausen, Schönenwerd, Solothurn, St. Gallen, Vevey, Winterthur, Zofingen, Zug und Zürich.

Gedruckte Verordnungen bestehen in: Basel, Biel, Burgdorf, Chur, Genf (kantonal), Lausanne (lokal und kantonal), Luzern, St. Gallen und Zürich.

Von Interesse für unsere Mitglieder dürften auch nachstehende Einzelheiten über Art und Gebühren der verschiedenen Kontrollstellen sein:

Aarau: Kontrolle gratis. Basel: Gebühr für die Marktkontrolle 5-10 Cts. pro Korb, je nach Quantum; 20 Cts. pro Art bei Kontrolle in der botanischen Anstalt. Bern: Kontrolle gratis für jedermann. Biel: Kontrolle auf dem Markt während der Inspektionszeit gratis, übrige Zeit 10 Cts. pro Person. Burgdorf: Kontrolle für Private gratis; Marktgebühr 20 Cts. bis 1 Fr. für Platz-, Stand- und Polizeigeld. Chur: Kontrolle für Selbstversorger gratis zu bestimmten Stunden, zu anderer Zeit gegen eine dem Zeitaufwand entsprechende Gebühr, für Handelsware 10 Cts. pro ¹/₂ Kg. *Freiburg*: Kontrolle gratis (abgesehen von der Platzgebühr auf dem Markte). Grenchen: Kontrolle gratis. Lausanne (bezw. Waadt): Die Verordnung erwähnt keine Taxe. Luzern: Kontrolle für Verkäufer zu bestimmten Stunden gratis; für Verkäufer ausser der Zeit und für Selbstverbraucher 5 Cts. pro Art (mindestens 20 Cts.) Murten: Kontrolle für Private gratis; Marktgebühr bis 2 Kg. 10 Cts., 2—5 Kg. 20 Cts., 5—20 Kg. 30 Cts., über 20 Kg. 50 Cts. Schaffhausen: Kontrolle für Marktverkäufer und für Selbstverbraucher gratis; Colportage 50 Cts. für den Schein. Schönenwerd.: Kontrolle gratis. St. Gallen: Kontrolle gratis (zweimal täglich für jedermann). Vevey. Kontrolle für Private gratis, auf dem Markt 10 Cts. pro Kg., in Läden 50 Cts. Winterthur: Kontrolle gratis. Zürich: Kontrolle für Marktverkäufer gratis während der Marktvisitation; zu anderen Zeiten, sowie für Selbstverbraucher (Kontrolle im botanischen Garten) 50 Cts. pro Art.

Diese Aufstellung lässt darauf schliessen, dass die Erhebungen noch unvollständig sind und es erhält deshalb Herr H. Dumartheray vom Lebensmittelinspektorat Biel die Aufgabe, das Studium dieser Frage zu übernehmen und die Erhebungen zu vervollständigen. Der Vorsitzende regt hierauf an, die Abfassung der Kontrollscheine zu vereinheitlichen, diese mit dem Namen und Wohnort des Verkäufers, sowie mit dem Namen der Pilzart, deren Quantum und Preis zu versehen und wirft schliesslich die Frage auf, was geschehen soll, wenn dem Kontrollierenden ein unbekannter Pilz vorgewiesen wird. Die Mehrheit der Diskussionsredner vertritt die Ansicht, solche Arten seien vom Verkauf solange auszuschliessen, bis deren Identität festgestellt sei. Es heisst dann anschliessend an diesen Punkt im Protokoll, in Zürich sei früher, wenn eine unbekannte Art in grösserer Menge auf dem Markt erschienen sei, eine Probe ins Botanische Museum mitgenommen worden und konnte der Verkäufer das Resultat der Bestimmung daselbst kostenlos in Empfang nehmen. Ob dieser Usus auch heute noch besteht, ist nicht gesagt und ist demnach anzunehmen, dass nunmehr in solchen Fällen die Gebühr von 50 Cts. erhoben wird.

Der Abschnitt b befasst sich mit der Colportage, also mit dem hier eingangs erwähnten Hausierhandel und dieser Kontrolle. Das Protokoll sagt hierüber wörtlich:

Art. 94 der eidgenössischen Verordnung betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen besagt: «Das Hausieren mit Schwämmen kann von den Kantonen verboten werden», überlässt also die Entscheidung über die Zulässigkeit der Colportage den einzelnen Kantonen. Die bisherigen Ermittlungen bezüglich des Hausierens mit Pilzen ergeben:

Aarau: verboten (durch kantonale Verordnung), aber nicht streng durchgeführt. Baden: toloriert, Händler werden möglichst zur Kontrolle herangezogen. Basel: verboten. Bern: verboten. Biel: verboten. Burgdorf: gestattet unter Kontrolle, aber nicht streng durchgeführt. Genf: verboten. Lausanne (bezw. Waadt):

verboten, mit Ausnahme von Ortschaften ohne Markt, hier Hausieren mit kontrollierten Pilzen gestattet. Luzern: gestattet nur an Hotels und feste Kunden. Murten: verboten. Schaffhausen: erlaubt. Solothurn: verboten. St. Gallen: verboten, mit Ausnahme von fest bestellenden Kunden. Winterthur: verboten ist das Hausieren mit unkontrollierten Pilzen an Orten, wo eine Kontrolle besteht. Zofingen: erlaubt, auch unkontrolliert. Zürich: verboten.

In der hierauf einsetzenden Diskussion weichen die Meinungen der Redner voneinander ab, doch wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, die Colportage mit kontrollierten Pilzen sei zu dulden, um dem «wilden» Hausieren vorzubeugen. Herr Wyss-Bern möchte den Hausierhandel gänzlich unterdrücken. Dieser Forderung ist jedoch entgegen zu halten, dass nicht überall wie in Bern wöchentlich 3 Pilzmarkttage stattfinden. An den meisten Orten findet in der Woche nur 1 Markttag statt und dieser genügt meiner Ansicht nach durchaus nicht, dem Pilzverkauf gerecht zu werden. Auch diese Frage soll zum Studium und späterer Berichterstattung herangezogen werden, welche Aufgabe dem Referenten Herrn Lebensmittelinspektor *Liechti*—Zürich überbunden wird.

Ueber den Abschnitt c Das Problem der bedingt essbaren Arten erfassend, referiert der Tagessekretär Herr Prof. A. Thellung—Zürich. Unter «bedingt essbar» zieht er diejenigen Arten, die nicht kurzweg als «essbar» bezeichnet werden dürfen, sondern deren Geniessbarkeit und Bekömmlichkeit in weitgehendem Masse von ihrem Entwicklungsstand und von der besondern Art der Zubereitung abhängt. Der Referent teilt diese Pilzarten in 4 Kategorien und zwar:

- 1. Arten, die im frischen Zustande giftig (oder mindestens giftverdächtig) sind und nur durch eine besondere Zubereitung (Abbrühen und Weggiessen des Kochwassers) unschädlich gemacht werden können.
- 2. Bitter schmeckende Arten, die zwar unschädlich, aber nur nach Abbrühen geniessbar sind.
- 3. Nicht haltbare Arten, die sich rasch (oft in wenigen Stunden) verändern und ungeniessbar werden: Die Tintlinge (Coprinus), welche im jungen Zustand als

Speisepilze beliebt sind, Hexenei oder Stinkmorchel (Phallus impudicus), im jungen, geschlossenen Zustand angeblich von Feinschmeckern geschätzt.

4. Von besonderem Interesse für unsere Mitglieder dürften die Ausführungen über die Kategorie sein, welche die Arten behandeln, welche ohne ersichtliche Ursachen zuweilen Verdauungsstörungen hervorrufen. Darunter erfahren hauptsächlich die Ziegenbärte (Ramaria-Arten) und nebelgrauer Trichterling (Clitocybe nebularis) besondere Würdigung. Der Referent führt aus wie folgt: Eine der für die Kontrollorgane unangenehmsten Pilzgattungen ist diejenige der Ziegenbärte (Korallenpilze) oder Clavarien (Ramaria), da ihr Genuss immer und immer wieder vereinzelte Fälle von Verdauungsstörungen verursacht und den Kontrollstellen Reklamationen einträgt, ohne dass bis jetzt ein sicheres Mittel zur Beseitigung dieser Uebelstände bekannt geworden wäre. Selbstredend müssen in erster Linie alte. durchnässte oder bitter schmeckende Exemplare vom Verkauf ausgeschlossen werden; aber auch ganz junge und frische Ware hat sich schon als gesundheitschädlich erwiesen. Manche empfehlen, nur die Strünke, andere wiederum, nur die Aeste zu geniessen. Deutsche Pilzbücher empfehlen die gelben Arten, während die französische Literatur umgekehrt vor diesen warnt. Prof. R. Maire in Alger erklärt (brieflich an den Referenten) (Ramaria flava) die zitronengelbe Koralle für gut und harmlos, dagegen die ähnliche, Elegante Koralle (Ramarie formosa) für indigest. In neuester Zeit endlich (vergl. Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde, 2 Jahrgang Heft 12 Seite 176, und 3. Jahrgang Heft 9 Seite 99) ist die blassfarbige Koralle (Ramaria pallida) als der eigentliche Unheilstifter erklärt worden, den man zu meiden habe. Bei diesem Wiederstreit der Meinung bleibt schliesslich von den bekannteren Arten fast nur der Blumenkohl-Ziegenbart (Rötlicher Ziegenbart, Ramaria botrytis) als unbeanstandet übrig, aber diese Art ist zum Beispiel um Zürich eher selten und ausserdem (was für die Ramarien allgemein gilt) gar nicht leicht von ähnlichen Arten zu unterscheiden, zumal im Herbst, wenn durch Frostwirkung die Färbungen undeutlich werden. Der Referent sieht deshalb das einzig mögliche Heil in einem Radikalmittel, Verbot der Ziegenbärte auf dem Markte, wie dies bereits in Genf und Schaffhausen durchgeführt ist. Aehnlich verhält es sich mit dem Nebelgrauen Trichterling (Clitocybe nebularis), der in Zürich wegen häufigen Reklamationen ausgeschlossen werden musste, und dem Kronenbecherling (Plicaria coronaria), der zwar in Zürich seit Jahren ohne Schaden den Markt passiert (mit dem Vermerk «nur abgebrüht essbar»), aber anderwärts schon schwere Vergiftungen hervorgerufen hat. Herr Prof. Dr. Schinz anerbietet sich, gemeinsam mit Herrn Prof. Thellung über die Ziegenbärte und andere bedingt essbare Arten eine Enquête zu veranstalten und zu gegebener Zeit über das Resultat zu referieren.

Abschnitt d: Mittel zur Vereinfachung und Erleichterung der Kontrolle bietet für uns weniger wissenswertes, soll aber der Vollständigkeit halber ebenfalls kurz erwähnt werden. Die Ausführungen behandeln zur Hauptsache die Frage, ob Verzeichnisse der zugelassenen oder verbotenen Arten aufzustellen seien. Nach Ansicht von Herrn Nüesch-St. Gallen dürfte eine einheitliche Regulierung in der ganzen Schweiz kaum möglich sein, da die örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen zu sehr verschieden sind. Recht störend findet er auch den Wechsel in der Häufigkeit einer und derselben Art in verschiedenen Jahrgängen, wodurch die Aufstellung einer allgemein gültigen Liste der zuzulassenden Arten sehr erschwert wird. Mitbestimmend ist aber auch in hohem Masse der Stand der Pilzkenntnis der lokalen Kontrollorgane. Herr Nüesch will deshalb den Erlass von Detailverordnungen den kantonalen und lokalen Behörden überlassen. Dem gegenüber glaubt der Vorsitzende Herr Prof. Schinz, auf Grund langjähriger Statistiken (mindestens 10 Jahre) sollte es doch möglich sein, eine gewisse Einheitlichkeit erzielen zu können. Das Studium dieser Frage wurde dem hiezu ernannten Referenten Herrn Nüesch übertragen.

Ueber Abschnitt e: Kontrolle getrockneter Pilze, Pilzkonserven wird die Zürcher Kontrollstelle eine Enquête veranstalten. Von grösserem Interesse für uns Pilzfreunde dürfte der Abschnitt f sein, welcher die *Preisregulierung* behandelt. Das Protokoll weist hierüber nur folgende Angaben auf:

Luzern hat die Bestimmung: «Die von der Kontrolle festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden». In der Diskussion wird hervorgehoben, dass auf vielen Märkten einige wenige Verkäufer sich zu einem Trust zusammenschliessen und den übrigen die Preise diktieren. So sehr es wünschenswert wäre, dies zu verhüten, so ist doch im allgemeinen eine Einmischung der Kontrolle in die Preisverhältnisse nicht empfehlenswert, die Wechselwirkung von Nachfrage und Angebot erzeugt meist automatisch ganz annehmbare Preisverhältnisse.

Damit scheint diese Frage ihre Erledigung gefunden zu haben. Nach meinem Dafürhalten hätte jedoch auch in dieser Beziehung eine Umfrage gehalten werden sollen, die in der Weise ergänzt werden könnte, dass auch das jeweilen auf den Markt gebrachte Quantum jeder Art festgestellt würde. Wenn schliesslich den Kontrollorganen vielenorts an solchen Feststellungen wenig gelegen ist, wären sie doch dazu angetan, die Wichtigkeit des Pilzkonsums in volkswirtschaftlicher Hinsicht darzutun. Vereinzelt finden sich solche Angaben freilich vor, wie aus den Einsendungen in unserer Zeitschrift ersichtlich ist, aber eine alle Märkte umfassende Stafistik wäre sicher gut angebracht.

Infolge der vorgerückten Zeit mussten die Abschnitte g und h von Traktandum 3 zurückgelegt werden, und fand nur noch Abschnitt i: Künftiges Vorgehen Berücksichtigung. Durch die Bestimmung von Zürich als Vorort und durch die Wahl eines ständigen Präsidenten in der Person von Herrn Prof. Schinz erhielt die Vereinigung den Charakter einer festen Organisation. Als solche wird sie künftig die Vertreter der schweiz. Kontrollstellen

alljährlich zu einer Zusammenkunft nach Art der hier besprochenen zusammenberufen, die Resultate der Umfragen und die daraus erwachsenden Anträge entgegennehmen und die zweckdienlich erscheinenden Beschlüsse fassen. Dabei herrscht die Meinung vor, dass die Kontrollorgane sich dafür verwenden sollen, die zustehenden Gesundheitsbehörden zur Uebernahme der Kosten der Teilnehmer zu veranlassen und auch an die Unkosten der als Vorort bezeichneten Stelle eine bescheidene Subvention zu leisten

In der anschliessenden freien Aussprache schlägt Herr Schleicher-Genf vor, es möchte dahin gewirkt werden, dass die Pilzexperten in Zukunft ein Examen zu bestehen haben sollen. Diesem Vorschlag kommt sicher eine grössere Bedeutung zu, als allgemein angenommen wird, doch stehen ihm nicht unerhebliche Schwierigkeiten gegenüber. Eine solche Prüfung wäre unbedingt gerade an vielen von denjenigen Orten notwendig, die sich den Zusammenkünften der Kontrollorgane entgegensetzen, oder doch die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen als überflüssig erachten. Es könnte sonst nicht vorkommen, dass trotz Kontrolle, nur einiger Zufälligkeiten wegen, Knollenblätterpilze auf dem Markte verkauft werden, wie dies vor einigen Jahren in Nyon der Fall war. Dieser unglückliche Vorfall kostete damals einigen Menschen das Leben.

Dem Wunsche von Herrn Huber—Winterthur, das Protokoll der Zusammenkunft möchte in der Zeitschrift für Pilzkunde veröffentlicht werden, ist hierdurch zum Teil entsprochen worden. Nachdem sich unser Zentralpräsident Herr Duthaler—Bern noch über die Zusammenarbeit zwischen Verein für Pilzkunde (V.f. P. K.) und Vereinigung der amtlichen Pilzkontroll-Organe (V.A.P.K.O.) ausgesprochen hatte, wurde die Versammlung geschlossen. Die nächste Zusammenkunft wird im November 1926 in Olten stattfinden.

Was ist ein Pilzler?

Ein in Wäldern herumschmöckerndes, Mitunter im Wirtshaus höckelndes, Gewöhnlich Natur liebendes, Bisweilen Durst schiebendes,

Nach Schwämmen lechzendes, Doch Sorgen vergessendes, Auch jassendes, Spassendes,